

Tarifordnung über die Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 1. August 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zurzach, gestützt auf das am 26. Juni 2025 erlassene Kita-Reglement der Gemeinde Zurzach

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- ¹ Die Tarifordnung findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen sowie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder bei einer selbständigen Tagesfamilie laufen, sofern die selbständige Tagesfamilie bei der Gemeinde und bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) gemeldet ist.
- ² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben oder eine Ausbildungsstätte besuchen.
- ³ Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen.
- ⁴ Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei
- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigung kann bei Erziehungsberechtigten, die gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unterstützt werden, befristet und eingeschränkt werden in Abhängigkeit der Vermittelbarkeit.
- ⁶ Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entfällt bei Erziehungsberechtigten, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.
- ⁷ Eine Soziale Indikation liegt dann vor, wenn ein Nachweis einer Fachstelle wie bspw. Arzt/Ärztin, Familienberatungsstellen, Soziale Dienste, Erwachsenenschutzdienste (KESD) bzw. Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dergl. vorliegt.

II. Berechnung des Elternbeitrags

§ 2 Tarifsysteem

¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

§ 3 Grundanteile

¹ Der Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt CHF 20. Bei allen weiteren Betreuungsmodulen ist der Grundanteil in § 9 festgelegt.

§ 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.2 % des massgebenden Betrages gemäss § 8.

² Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch, wenn zwei Wohnsitze begründet werden.

³ Sind die Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, müssen immer beide Steuerveranlagungen in die Berechnung einbezogen werden.

⁴ Wenn eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner nicht ein leiblicher Elternteil ist, werden die beiden Steuerveranlagungen erst in die Berechnung einbezogen, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens zwei Jahre besteht.

⁵ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen

- a) steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- b) Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge);
- c) Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge;
- d) 20 % des gesamten steuerbaren Vermögens.

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab (siehe § 1), kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

§ 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, selbstständig sind oder deren letzte Steuerveranlagung älter als zwei Jahre ist, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mindestens drei bis sechs Monaten zurück zu belegen.

² Das Gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug in die Gemeinde Zurzach sind die aktuellsten Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8 Abzüge

¹ Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen

- a) Allgemeiner Abzug CHF 3'000;
- b) Abzug von CHF 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde;
- c) Abzug von CHF 5'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 9 Massgebender Betrag

¹ Das massgebende Gesamteinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge ergibt den massgebenden Betrag.

² Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 80'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max. Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18 limitiert ist.

§ 10 Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF) min.	Elternbeitrag (CHF) max.	Max. Unterstützungsbetrag (CHF)
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen), > 18 Monate bis und mit Kindergarten				
Ganztagesbetreuung (Referenzmodul)	100 %	20	110	90
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	14 (70 % von CHF 20)	77 (70 % von CHF 110)	63
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	10 (50 % von CHF 20)	55 (50 % von CHF 110)	45
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen) <18 Monate^a				
Ganztagesbetreuung ^a	120 %	24	132	108 (132 - 24)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen ^a	84 %	16.80	92.40	75.60
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ^a	60 %	14	66	52
Tagesstruktur KIGA und 1. bis 6. Klasse der Primarschule				
Frühbetreuung	13.6 %	2.70	15	12.70

Mittagsbetreuung ^b	25 %	5	18	22 (CHF 27 - 5)
Frühnachmittagsbetreuung	20 %	4	22	18
Spätnachmittagsbetreuung	25 %	5	25	20
Schulferienbetreuung ^b	80 %	16	88	81 (CHF 97 - 16)
Tagesfamilien				
Pro Betreuungsstunde	10 %	2	11	9
Tagesstruktur Oberstufe				
Beaufsichtigter Mittagstisch	Pauschal CHF 10 pro Einheit			

^aDie Betreuung von Kindern bis 18 Monate werden bei allen Betreuungsverhältnissen mitsubventioniert. Kleinstkinder (< 18 Monate) sind betreuungsintensiv und werden mit dem Faktor 1.2 gewichtet. Die maximalen Kosten für ein Ganztagesbetreuung belaufen sich auf CHF 132.

^bDie Kosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 27. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 18 festgelegt worden. Die gleiche Ermässigung gilt beim Modul Schulferienbetreuung.

- ² Der Einstufungssatz multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.
- ³ Leisten Arbeitgeber oder Dritte Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt und in Abzug gebracht.
- ⁴ Sind die ausgewiesenen Kosten einer Betreuungseinrichtung tiefer als die in Abs. 1 maximal festgelegten Kosten, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag aus. Sind die Kosten höher, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag bis zum maximal festgelegten Beitrag gemäss § 9. aus.

§ 11 Monatspauschale

- ¹ Bei Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Vorschulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- ² Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Schulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- ³ Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein. Wenn die Betreuungseinrichtung mit der Monatspauschale rechnet, wird der Faktor 4.2 respektive 3.25 angewandt.
- ⁴ Die genutzten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden auf der Basis der effektiven monatlichen Stunden abgerechnet.

§ 12 Tagesfamilien Nebenauslagen

- ¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.
- ² Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- ³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

§ 13 Reduktion des Elternbeitrags

- ¹ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung (Betriebsferien), so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert. Für offizielle Feiertage entfällt eine Reduktion.
- ² Nutzen die Erziehungsberechtigten ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht, obwohl das Angebot zur Verfügung steht, ist der Elternbeitrag geschuldet.

III. Elternvereinbarung

§ 14 Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.
- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.
- ³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.
- ⁴ Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kinderkrippen und Tagesstrukturen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert, sofern sie der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 2. dienen.

§ 15 Berechnung des Elternbeitrags

- ¹ Die Elternbeiträge werden von der Kanzlei der Gemeindeverwaltung berechnet. Die Eltern und allenfalls die Betreuungsanbieter, sofern die kommunalen Subventionen direkt dem Träger ausgerichtet werden, erhalten eine Bescheinigung (Verfügung), die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

§ 16 Auszahlung

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, sofern die Gemeinde mit der Kindertagesstätte oder der Tagesstruktur nicht abweichende Regeln zum Zahlungsfluss vereinbart hat.
- ² Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 17 Einsicht in die Steuerakten

¹ Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bzw. des Gesuches um einen kommunalen Beitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 18 Fehlende Unterlagen

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, nicht innert Monatsfrist von den Eltern beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.

§ 19 Unwahre Angaben

¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend, mit einem Zins von 5 %, eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

IV. Neuberechnung des Elternbeitrages

§ 20 Neuberechnung

¹ Eine Neuberechnung/Neubeurteilung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben;
- d) Sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, müssen diese durch die Gesuchsteller eingereicht werden;
- e) Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags aufgrund der aktuellen unterlagen erfolgt jederzeit, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung;
 - bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
 - bei einer Änderung der Haushaltsgrösse;
 - bei jeder Änderung des Arbeitspensums;
 - bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens.

§ 21 Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss II § 4. dauernd (in der Regel ein Jahr) um mehr als CHF 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

V. Veränderungen und Kündigung der Elternvereinbarung

§ 22 Änderung des Betreuungsumfangs

¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonates mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.

³ Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 23 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

¹ Für die Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 24 Härtefälle

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Zuständigkeit

¹ Für die Behandlung und die Verfügung der Elternbeitragsgesuche, Auskünfte und Abrechnungen mit den Betreuungsanbietern ist die Abteilung Kanzlei zuständig.

² Die Verfügungen werden von der Abteilung Kanzlei zu zweien unterzeichnet.

§ 26 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der Abteilung Kanzlei ist die Rekursinstanz der Gemeinderat.

³ Auf jeder Verfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung integriert.

VII. Inkraftsetzung

§ 27 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Regelungen aufgehoben.

Bad Zurzach, 26. Juni 2025

Gemeinderat Zurzach

Gemeindeammann
Andi Meier

Gemeindeschreiber
Daniel Baumgartner

Bewilligt durch die Einwohnergemeindeversammlung Zurzach am 26. Juni 2025.

A. Anhang 1 – Tarifordnung der Einwohnergemeinde Zurzach

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des vorgeschlagenen Tarifsystems erhöhen. Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragraphen festgelegt:

a) WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

§ 5: Definition des massgebenden Gesamteinkommens

§ 8: Festlegung der zulässigen Abzüge für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der MASSGEBENDE BETRAG (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

b) ERMITTLUNG ELTERNBEITRAG

§ 3: Grundanteil: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

§ 4: Abschöpfungsgrad: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = LEISTUNGSBEITRAG

§ 10: Einstufungstabelle der Betreuungsmodule: Da sind die Einstufungen der einzelnen Module sowie die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe. Alle anderen Module stehen dazu in Abhängigkeit aufgrund ihrer Finanzintensität.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

c) BEISPIEL

Familienkonstellation	2 Erwachsene/ 2 Kinder	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	= massgebenden Betrag	
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000	
Steuerbares Vermögen	CHF 0	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässiger Abzüge gemäss § 10	CHF 35'000	$60'000 - 3'000 - 2 \times 6'000 - 2 \times 5'000$
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls	
Mindestbetrag (Grundanteil)	CHF 20	
Abschöpfungsgrad	1.2 %	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag x Abschöpfungsgrad	CHF 35'000 x 1.2 % = CHF 42	
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	CHF 20 + CHF 42 = CHF 62	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	$(CHF 20 + CHF 42) \times 100 \% = CHF 62$	
Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	$(CHF 20 + CHF 42) \times 20 \% = CHF 12.40$	

B. Anhang 2 – Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Müller-Kucera

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0
Zulässige Abzüge	CHF 25'000 (CHF 3'000 + 2 x 6'000 + 2 x 5'000)
Massgebender Betrag	CHF 60'000 – CHF 25'000 = CHF 35'000
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Sofia 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert, ist bei CHF 18 Gemeinde subventioniert bis CHF 27.

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag für Luca	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1.2\%) \times 100\% \times 3 \times 4.2 =$	CHF 781.20
Elternbeitrag für Sofia	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1.2\%) \times 25\% \times 2 \times 3.25 =$	CHF 100.75
		CHF 881.95

Subventionsberechnung

Subvention für Luca	$3\ \text{Tage} \times CHF\ 110 \times 4.2 - CHF\ 781.20 =$	CHF 604.80
Subvention für Sofia	$2\ \text{MB} \times CHF\ 27 \times 3.25 - CHF\ 100.75 =$	CHF 74.75
Total pro Monat		CHF 679.55